

Rechtsprechung zu Geburtsschäden

OLG Hamm, Urteil vom 16.01.2002

VersR-R 2002, 1163 - 3 U 156/00.

500.000 € Schmerzensgeld für ein durch Behandlungsfehler bei der Geburt schwerstgeschädigtes Kind

Leitsatz:

*** Für die denkbar schwerste Schädigung, die zu einer weitgehenden Zerstörung der Persönlichkeit, der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit führt und dem Geschädigten jede Möglichkeit einer körperlichen und geistigen Entwicklung nimmt, kann ein Schmerzensgeld von 500.000 € gerechtfertigt sein.***

Sachverhalt:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadenersatz und Schmerzensgeld wegen Behandlungsfehler während seiner Geburt in Anspruch.

Die bei der Geburt unterlaufenen Fehler waren unter anderem, daß die Geburt zunächst nur von einem Arzt im Praktikum und einer Hebamme geleitet und erst nach ca. 8 Stunden der Oberarzt geholt wurde. Ferner war zu beanstanden, daß bei dem erkennbar gefährdeten Zustand des Kindes zu lange mit der Entbindung durch Vakuumextraktion per Saugglocke zugewartet worden sei.

Das Kind ist schwerstbehindert. Es kann sich nicht aktiv fortbewegen, ist nahezu blind, hat eine schwere Tetraspastik und Krampfanfälle. Der Kläger bietet das Bild eines „völlig hilflosen, blinden Kindes mit schwersten Allgemeinveränderungen“, er ist auf „ständige intensive Pflege angewiesen“, er „wird nie Kindheit, Jugend, Erwachsenenesein und Alter bewußt erleben und seine Persönlichkeit entwickeln können“.

Das Gericht entschied zugunsten des Klägers und erhöhte das in erster Instanz zugesprochene Schmerzensgeld von 300.000 DM auf 500.000 €.